

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Mai 2008

Nr. 22

Inhalt	Seite
19.02.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2008	482
06.03.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2008	484
24.04.2008 - Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Duingen	486
05.05.2008 - Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Adenstedt über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	488
06.05.2008 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eberholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	489
07.05.2008 - Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Almstedt über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	490
09.05.2008 - Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld	491
13.05.2008 - Öffentliche Zustellung	492
14.05.2008 - Inkrafttreten der 71. Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerwalder Straße/Münchewiese der Stadt Hildesheim	493
14.05.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“ der Stadt Hildesheim	495
14.05.2008 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse	497
14.05.2008 - Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Sibbesse	503
15.05.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0411 „Mühlenweg – Poppenburg“, Ortschaft Burgstemmen, Gemeinde Nordstemmen	504
15.05.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0506 „Groß Escherde – Ost“, Gemeinde Nordstemmen	506
15.05.2008 - Wirksamwerden der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Wohnbauflächen Groß Escherde)	508
15.05.2008 - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eberholzen	510
15.05.2008 - Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreises Hildesheim	511
19.05.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, 4. Änderung der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem, gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)	512
19.05.2008 - Beschluss nach § 111 NGO der Samtgemeinde Sibbesse	514
19.05.2008 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	515

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 19. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.655.200 €
in der Ausgabe auf	5.995.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.929.000 €
in der Ausgabe auf	3.929.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 €
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2008 folgt
festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 98,760998 €
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde
ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 27,360747 v.H.
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2008)

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 3.000 € im Einzelfall als
unerheblich.

Duingen, den 19. Februar 2008

L.S.

gez. Schulz
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und §§ 92 Abs. 2, und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.5.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.5.2008 bis 30.5.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, den 19.5.2008
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindegemeindevorsteher**

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 06. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.965.800 Euro
in der Ausgabe auf	18.385.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.916.700 Euro
in der Ausgabe auf	5.916.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.351.400 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.340.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.800.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Nordstemmen, den 06. März 2008

Gemeinde Nordstemmen

Karl-Heinz Bothmann

Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.05.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.05.2008 bis 30.05.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 19.05.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

SATZUNG

für die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Duingen

Aufgrund der §§ 5 a und 6, in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 4 und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der z.Zt. Geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 22.4.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Berufung

- (1) Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,- Euro gezahlt.
- (3) Sollten während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren entstehen, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des Abs. 6 und 7 des § 5a NGO an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung sowie personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
2. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (hierbei soll die Gleichstellungsbeauftragte kooperativ mit örtlichen oder überörtlichen Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen zusammenarbeiten) betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

~~Satz 4~~ ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Frauenbeauftragte der Samtgemeinde Duingen vom 10. Juni 2002 außer Kraft.

Duingen, 24.4.2008

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Duingen



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Adenstedt
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für
die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen kann, hat auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 05. Mai 2008

Gemeinde Adenstedt

(Schneider)
Gemeindedirektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eberholzen
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für
die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in seiner Sitzung am 06. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen kann, hat auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 06. Mai 2008

Gemeinde Eberholzen

(Schneider)
Gemeindedirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Almstedt
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für
die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen kann, hat auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 07. Mai 2008

Gemeinde Almstedt

(Schneider)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes

Förderzentrum im Bockfeld

Nach § 101 Abs. 1 der NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim in ihrer Sitzung am 08.05.2008 die Jahresrechnung des Jahres 2006 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim geprüfte Jahresrechnung dieses Zeitraumes liegt gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 NGO in der Zeit vom 22.05.2008 bis 30.05.2008 in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 09.05.2008

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer



König
König

FD 206
Az.: (206.2)3640/33 Hi

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 206.2 Straßenverkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 19.02.2008, Aktenzeichen (206.2)3640/33, gerichtet an

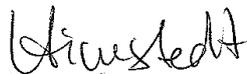
Herrn Moreno Falcone

zuletzt wohnhaft gewesen Beethovenstr. 5, 31199 Diekholzen

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206.2 Straßenverkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 13.05.2008


Himstedt



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 71. Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerwalder Straße/Münchwiese“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, hier die Regierungsvertretung Hannover, hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.04.2008, Az.: 502.4 RV-H 21101-254021-071/334, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 05121/301-838, während der Dienststunden eingesehen werden.

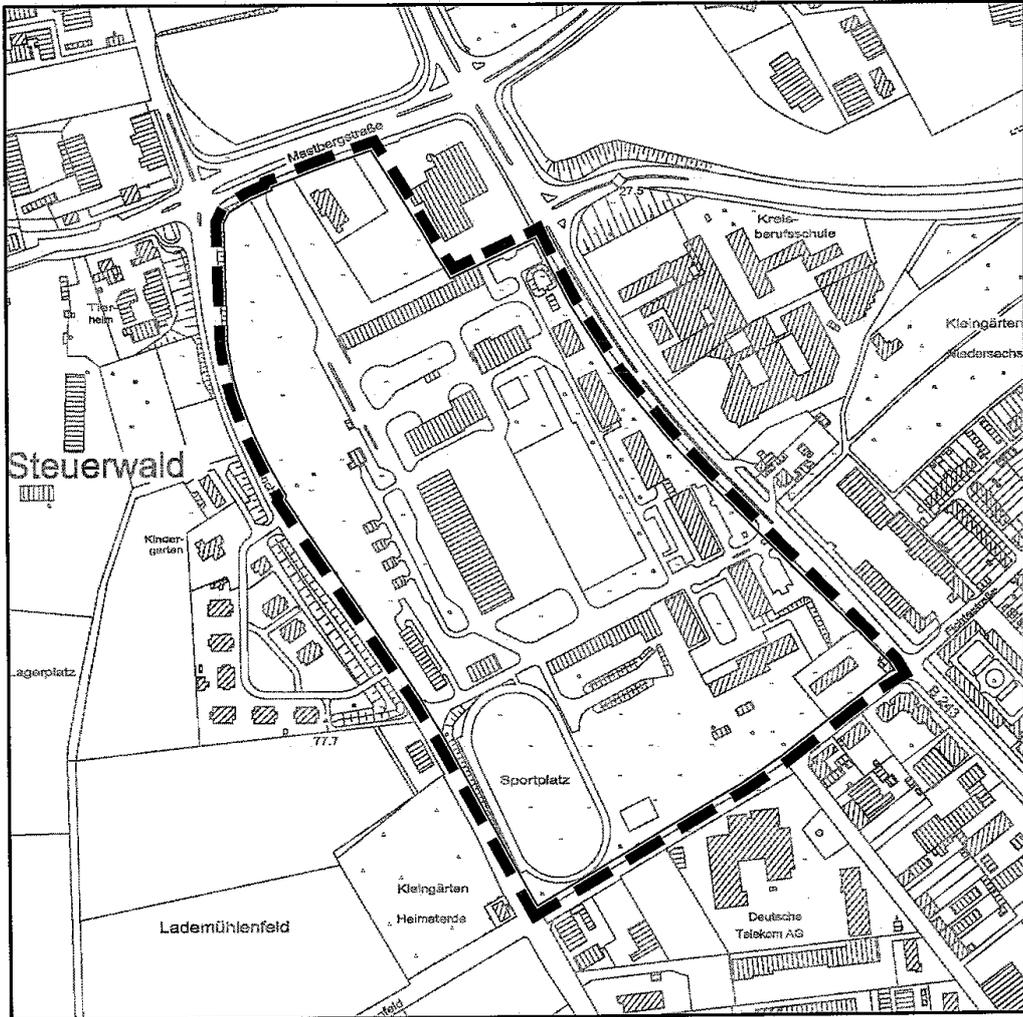
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerwalder Straße/Münchwiese“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 14. Mai 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

71. Änderung des Flächennutzungsplans



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

09/07

(im Original)
M 1:5000



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 den Bebauungsplan HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

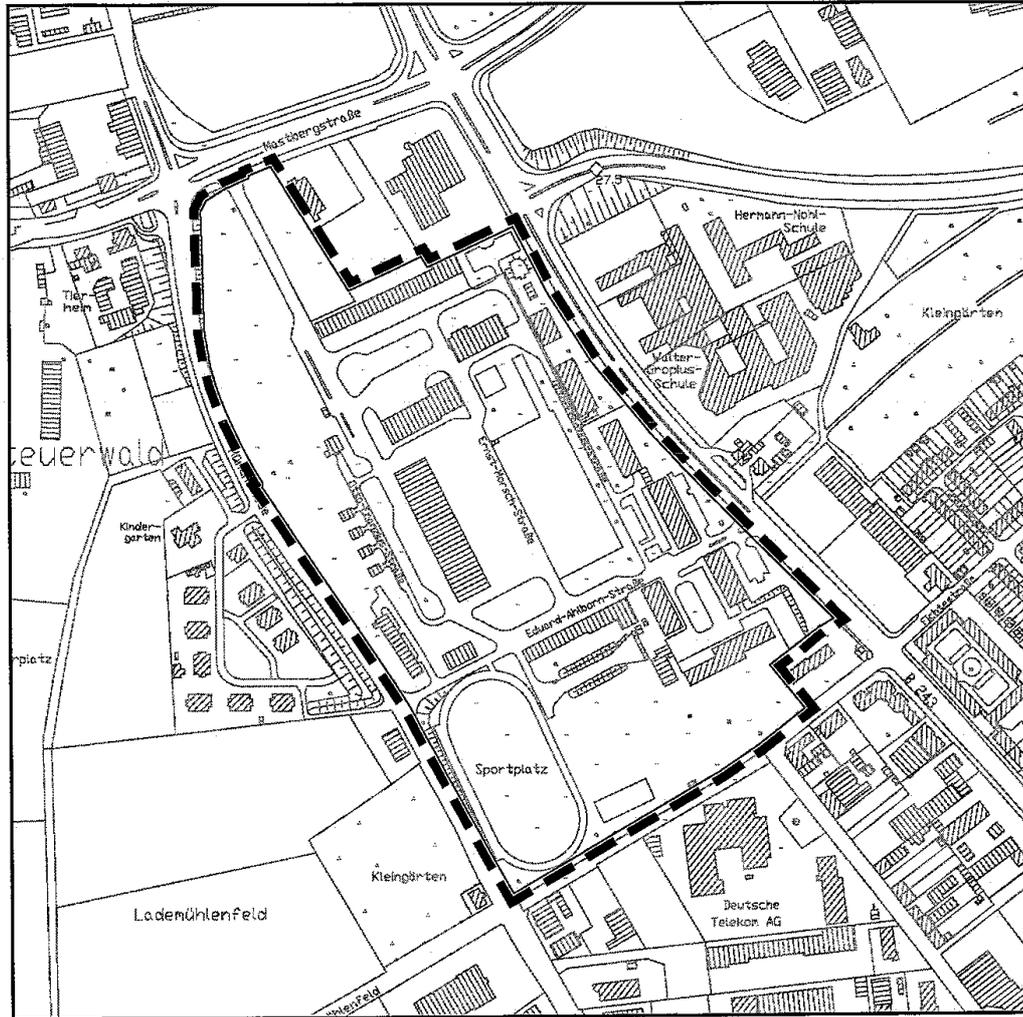
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 14. Mai 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

HN 299



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

09/07

(im Original)
M. 1:5000

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 14. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Sibbesse ist Trägerin je einer Kindertagesstätte in den Ortschaften Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld.

§ 2 Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten Almstedt, Eberholzen und Westfeld dienen ausschließlich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).
- (2) Die Kindertagesstätte Sibbesse dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom sechsten Monat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) sowie ab Vollendung des dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten).

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Ferner wird im Kindergarten Sibbesse eine Betreuung an den vorgenannten Wochentagen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) angeboten.
- (2) In den Kindergärten Almstedt, Eberholzen und Westfeld wird bei Bedarf ein Frühdienst (Sonderbetreuung) ab 7.30 Uhr und im Kindergarten Sibbesse wird bei Bedarf ein Frühdienst ab 7.00 Uhr und/oder Spätdienst ab 12.30 Uhr (Sonderbetreuung vor, nach und ggf. zwischen den Betreuungszeiten nach Satz 1) eingerichtet. Bei Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist der Bedarf nachzuweisen; über die Arbeitszeiten ist ein Nachweis des Arbeitgebers / Maßnahmenträgers bei Antragsstellung vorzulegen.

Die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten ist vor Beginn der Vormittagsbetreuung (8.30 Uhr) und bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr) **halbstündlich** möglich. Sonderbetreuung während der Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr - 17.00 Uhr) kann nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Betreuung in der Krippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Bei Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist der Bedarf nachzuweisen; über die Arbeitszeiten ist ein Nachweis des Arbeitgebers / Maßnahmenträgers bei Antragsstellung vorzulegen.

Bei Bedarf wird ein Frühdienst ab 7.00 Uhr und/oder Spätdienst von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

- (4) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt. Grundsätzlich bleiben alle Kindertagesstätten während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus können sie an einzelnen Tagen geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).
- (5) Das jeweilige Kindertagesstättenjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Sibbesse haben, und zwar ab dem sechsten Monat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) und von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten).
- (2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der Kindertagesstätte zu stellen. Die Anmeldungen werden grundsätzlich von den Leiterinnen in den jeweiligen Kindertagesstätte in der hierfür festgesetzten Zeit entgegengenommen. Die Zeiten werden rechtzeitig von der Samtgemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Das Kind muss so gesund sein, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Zweck der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt werden. Am Aufnahmetag ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind „frei von ansteckenden Krankheiten“ ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nach der Schließungszeit in den Sommerferien. Aufnahmen während des Kindertagesstättenjahres sollen möglichst zum 01. eines Monats, können jedoch bei späterer Vollendung des sechsten Lebensmonats (Krippe) bzw. des dritten Lebensjahres (Kindergarten) auch im Laufe eines Monats erfolgen.

§ 5

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Im Kindergartenbereich ist jedes Kind grundsätzlich bis 9.00 Uhr bzw. bei der Nachmittagsbetreuung in Sibbesse bis 13.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

1. es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
2. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind,
3. das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
4. es an einer übertragbaren Krankheit leidet,
5. das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 7

Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung vom Früh- und Spätdienst

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf an dem Tag, an dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Samtgemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung vom Früh- und Spätdienst ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 8

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindergarten.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Elternvertretung und Kindergartenbeirat

In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sibbesse werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gebildet.

§ 10

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind monatliche Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (§ 4) und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 7).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Höhe der Gebühr - Krippe

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung nach § 3 Abs. 3) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € monatlich zu entrichten.

§ 13
Höhe der Gebühr - Kindergarten

- (1) Es ist folgende Gebühr für einen Halbtagsplatz zu zahlen:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
Gebühr mtl.	120,00 €	105,00 €	90,00 €	75,00 €

- (2) Für eine über vier Stunden hinausgehende Betreuung von Kindergartenkindern (Sonderbetreuung nach § 3 Abs. 2) ist monatlich eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahre)	1	2	3	4 und mehr
monatliche Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,50 €	11,00 €	9,50 €	8,00 €
monatliche Gebühr je angefangene Stunde	25,00 €	22,00 €	19,00 €	16,00 €

- (3) Für das zweite Kind, das **zeitgleich** einen Kindergarten in der Samtgemeinde Sibbesse besucht, wird die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 um 50 % gemindert, für jedes weitere **zeitgleich** in Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse betreute Kind entfällt die Gebühr.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sibbesse vom 21. Juni 2007 außer Kraft.

Sibbesse, den 14. Mai 2008

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 14. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen kann, hat auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Samtgemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen erhalten

	monatliche Aufwands- entschädigung in €
a) Samtgemeindeheimatpfleger/-pflegerin	100,00
b) Gleichstellungsbeauftragte	180,00

Werden die Ämter von mehreren Personen zeitgleich ausgeübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung anteilig auf die Personen verteilt.

Neben der Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

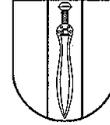
Sibbesse, den 14. Mai 2008

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

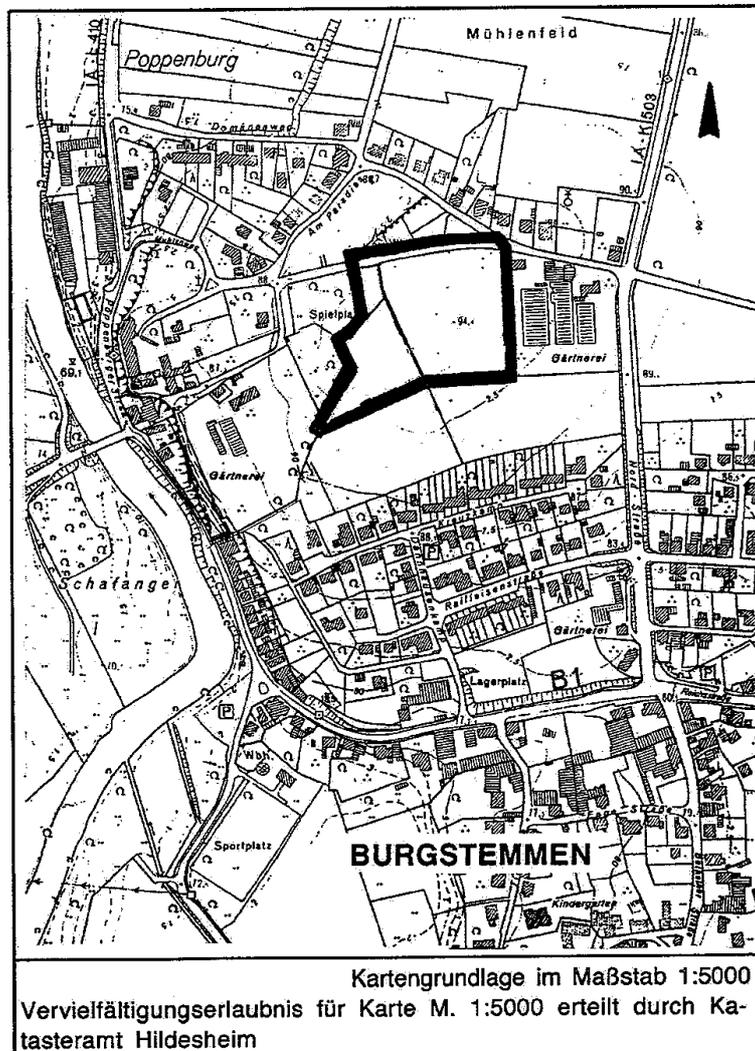
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0411 "Mühlenweg - Poppenburg", Ortschaft Burgstemmen

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 0411 "Mühlenweg - Poppenburg", Ortschaft Burgstemmen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortschaft Burgstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0411 "Mühlenweg - Poppenburg", Ortschaft Burgstemmen gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

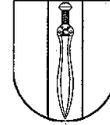
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 15. Mai 2008

Der Bürgermeister
im Original unterschrieben
Karl-Heinz Bothmann

Bekanntmachung

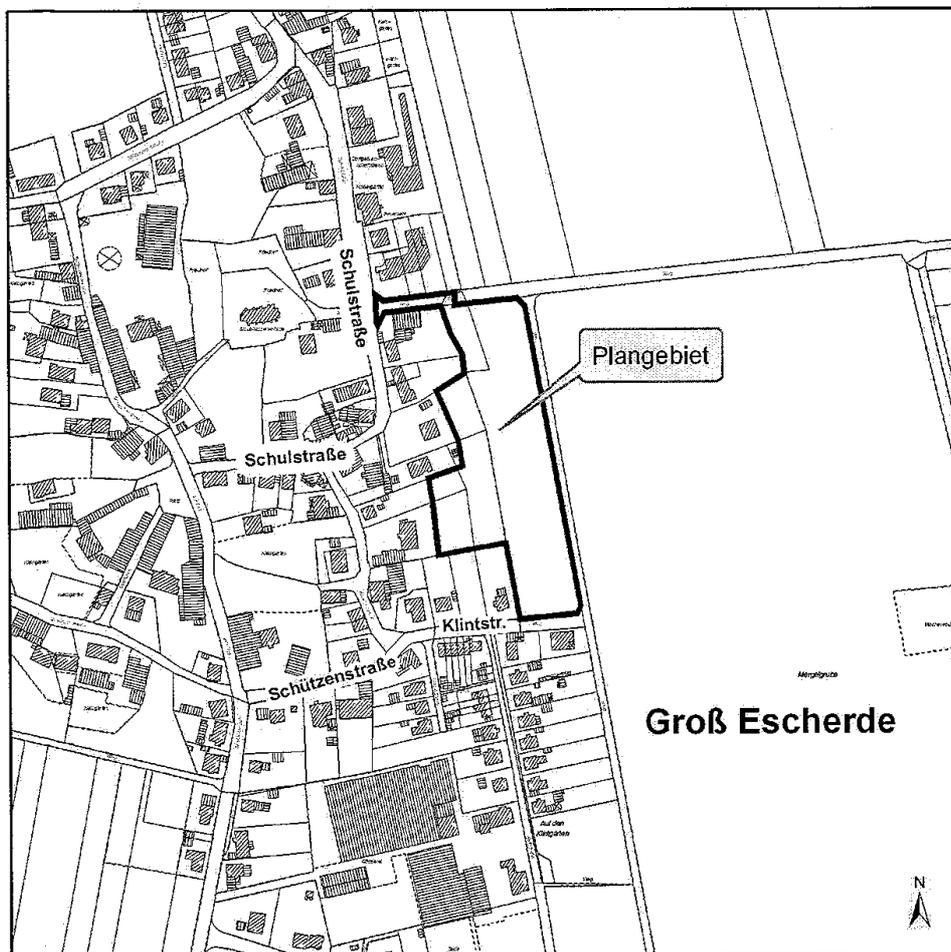
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0506 "Groß Escherde - Ost"

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 0506 "Groß Escherde - Ost" als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Ortschaft Groß Escherde und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0506 "Groß Escherde - Ost" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

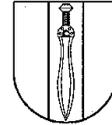
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 15. Mai 2008

Der Bürgermeister
im Original unterschrieben
Karl-Heinz Bothmann

Bekanntmachung

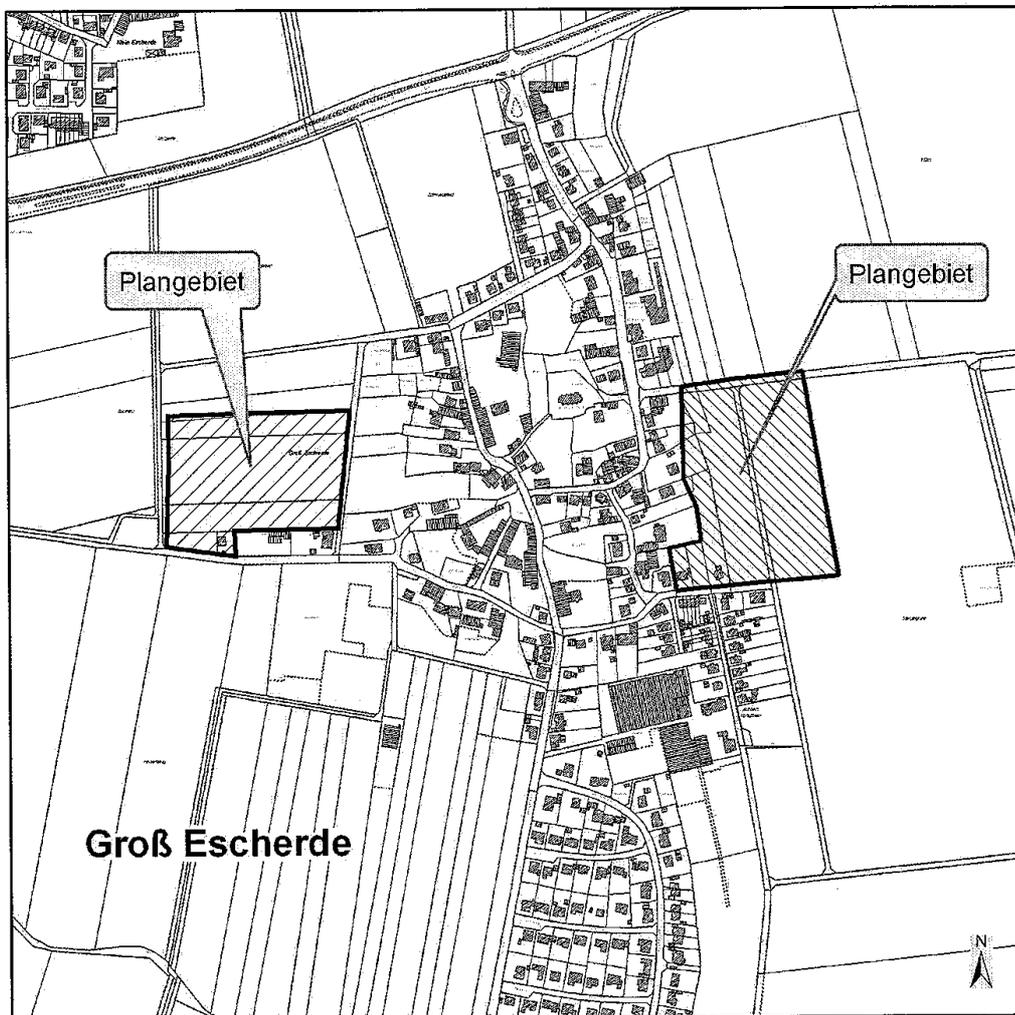
der Gemeinde Nordstemmen



Wirksamwerden der 14.. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Wohnbauflächen Groß Escherde)

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Wohnbauflächen Groß Escherde) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Ortschaft Groß Escherde und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Hildesheim hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen mit Verfügung vom 08.02.2008 Aktenzeichen (910) 1511/408 genehmigt.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Nordstemmen – Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit – während der Besuchszeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Groß Escherde) rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nordstemmen, 15. Mai 2008

Der Bürgermeister
im Original unterschrieben
Karl-Heinz Bothmann



Öffentliche Bekanntmachung



**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover**
- Amt für Landentwicklung Hannover -
Az.: Herten - 611 Eberholzen
05/1 - 10/08

30033 Hannover, 15.05.2008

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-0
Fax: (0511) 30245-500

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eberholzen

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150) festgestellt.

Aufgrund einer Einwendung wurde das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

- Gemarkung Eberholzen, Flur 1, Flurstück 35/2
- Gemarkung Eberholzen, Flur 2, Flurstück 31
- Gemarkung Eberholzen, Flur 6, Flurstück 28

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich. Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können im Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, Zimmer 36, 30159 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0511/30245-284 wird gebeten.

Begründung:

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen im Anhörungstermin am 04.03.2008 erläutert worden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft. Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Die Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Gemeinde Diekholzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung -, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu geben.

Herten

**Sitzung des Ausschusses 3
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

**Donnerstag, den 22.05.2008, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

eine Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern nach B)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Gesamtschulsituation im Landkreis Hildesheim
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 18.04. bzw. 08.05.2008
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

anschließend ab ca. 16.30 Uhr

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den beratenden
Mitgliedern nach C)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anträge von Gemeinden und Sportvereinen auf Zuschussgewährung
Vorlage-Nr.: 385/XVI
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 15.05.08

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Schneider**

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, 4. Änderung der Stadt Bockenheim,
Stadtteil Bockenheim
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 28.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 01-08 „Vogesberg“, 4. Änderung, als Satzung beschlossen. Der Planbereich liegt im Süden der Kernstadt westlich der „Karlsbader Straße“ im Gewerbegebiet „Süd“. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 19:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

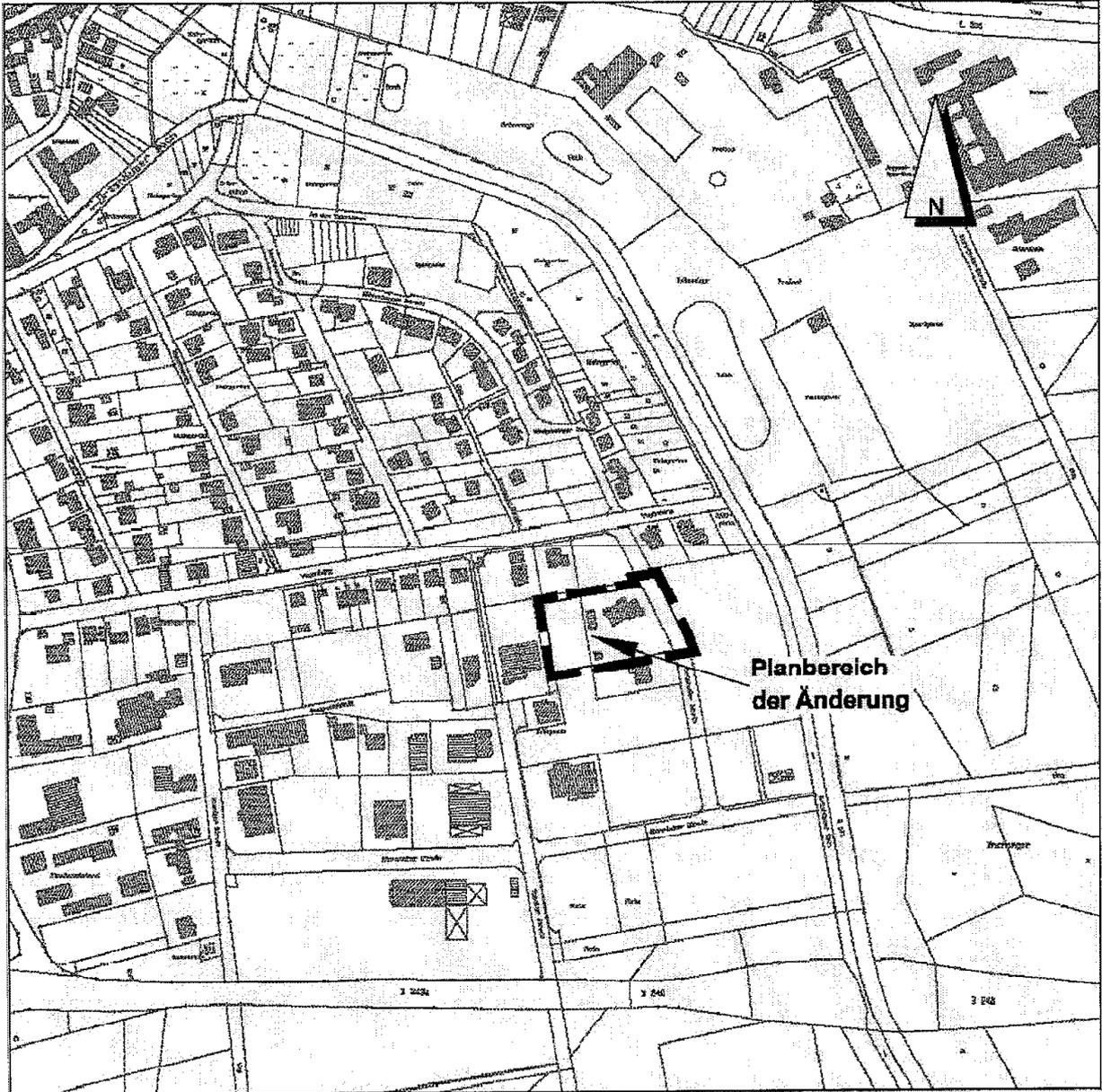
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 19.05.2008

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Martin Bartölke



Der Rat der Samtgemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 14.05.2008, um 19:00 Uhr folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 111 Abs. 7 und 8 NGO wird folgende Festlegung getroffen:

Soweit für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Samtgemeinde Sibbesse in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung:

- Aufwandsentschädigungen, die Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde Sibbesse für ihre Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 600,00 EURO je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.
- Aufwandsentschädigungen, die Samtgemeinderatsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde für ihre Tätigkeit in Aufsichtsräten erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 3.800,00 EURO je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.

Vergütungen, die über die festgesetzte Angemessenheitsgrenze hinausgehen, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Samtgemeinde Sibbesse abzuführen.

Sibbesse, den 19. Mai 2008

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

**Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

Am Dienstag, dem 27.05.2008, um 16.00 Uhr
findet in der Cafeteria des Sprachheilzentrums Bad Salzdetfurth,
Burgweg 1, 31162 Bad Salzdetfurth
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2008
KDS-Nr. 78/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Darstellung von Fachdaten der Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen (IBN)
Bericht der Verwaltung
5. Landesprogramm „Familien mit Zukunft – Kinder bilden und betreuen“
Bericht der Verwaltung
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen
Bericht der Verwaltung
7. Antrag der Samtgemeinde Duingen auf Zuweisung zur Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten Coppengrave
Vorlage Nr. 388/XVI
8. Antrag der Stadt Alfeld auf Zuweisung für die Sanierung des im Obergeschoss gelegenen Waschraums im Kindergarten „An der Vormasch“
Vorlage Nr. 389/XVI
9. Antrag der Gemeinde Holle auf Zuweisung für die Einrichtung einer Krippe in Henneckenrode
Vorlage Nr. 390/XVI
10. Antrag der Gemeinde Holle auf Zuweisung für die Einrichtung einer Krippe in Grasdorf
Vorlage Nr. 391/XVI
11. Antrag des ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land auf Zuschuss zum Umbau des Sanitärbereiches des ev.-luth. Kindergartens in Gronau, Falkenstraße
Vorlage Nr. 392/XVI
12. Antrag der Gemeinde Schellerten auf Zuschuss für den Neubau eines Kindergartens in Dinklar
Vorlage Nr. 393/XVI
13. Antrag der kath. Pfarrgemeinde St. Michael Dingelbe auf Zuschuss zur Einrichtung einer Krippe im Kindergarten Dingelbe
Vorlage Nr. 394/XVI

14. Antrag des ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land auf Zuschuss zum Umbau und Teil-
sanierung des ev.-luth. Kindergartens in Garmissen
Vorlage Nr. 395/XVI
15. Antrag des Waldorfkinder Gartens Hildesheim e.V. auf Zuschuss zur Einrichtung einer Krip-
pengruppe
Vorlage Nr. 396/XVI
16. Besetzung Jugendamtsleitung
Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 08.05.2008
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Hildesheim, den 19.05.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat